

§ 2

(1) Die Zentrale Leitung der Deutschen Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf wird mit Wirkung vom 30. Juni 1955 aufgelöst. Die Liquidation bis zum 30. Juni 1955 führt das Ministerium für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch.

(2) Das Ministerium für Gesundheitswesen ist Rechtsnachfolger der Zentralen Leitung der Deutschen Handelszentrale Pharmazie und Krankenhausbedarf.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 1955

Ministerium für Gesundheitswesen

Steidle
Minister

**Anordnung
über die Bildung von Absatzkontoren
für Holz und Kulturwaren.**

Vom 13. Juni 1955

Zur Beschleunigung und Verbilligung der Warenbewegung auf dem Sektor Holz und Kulturwaren ist die Erfassung und Verteilung des gesamten Aufkommens und die Sortiments- und qualitätsgerechte Lenkung des gesamten Absatzes so durchzuführen, daß weitgehendst direkte Lieferbeziehungen hergestellt werden und dadurch volkswirtschaftlich der größte Nutzen erzielt wird.

Um das Aufkommen auf dem Sektor Holz und Kulturwaren entsprechend der Qualität und Verwendungsfähigkeit in der Produktion zu lenken, den kürzesten und billigsten Warenweg herzustellen und eine bedarfsgerechte Beeinflussung der Produktion vorzunehmen, wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, der Staatlichen Stellenplankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes ungeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 30. Juni 1955 werden die

DHZ Schnittholz

Zentrale Leitung und ihre Niederlassungen
sowie die Außenstellen der Absatzabteilung der
HV Holz und Kulturwaren
aufgelöst.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1955 werden Absatzkontore für Holz und Kulturwaren gebildet.

(3) Die neu gebildeten Absatzkontore für Holz und Kulturwaren führen die Bezeichnung:

Absatzkontor für Holz und Kulturwaren

Bezirk

.....

(Ortsangabe ihres Sitzes)

und sind der Hauptverwaltung Holz und Kulturwaren des Ministeriums für Leichtindustrie direkt unterstellt.

§ 2

Die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren sind juristische Personen und Rechtsträger des ihnen übertragene Volkseigentums. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

§ 3

Die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren in den Bezirken haben die Aufgabe, den Absatz ihres Aufkommensbereiches auf dem Sektor der Holz- und Kulturwarenindustrie auf der Grundlage der staatlichen Pläne zu lenken und die unmittelbare operative Abwicklung des gesamten Direktverkehrs durchzuführen.

§ 4

Für die Durchführung der im § 3 gestellten Aufgaben sind die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren berechtigt, Vermittlungsgebühren bzw. Handelsspannen entsprechend den geltenden Preisverordnungen und Bestimmungen zu erheben.

§ 5

(1) Für die Tätigkeit der Absatzkontore für Holz und Kulturwaren ist das vom Minister für Leichtindustrie zu erlassende Statut verbindlich.

(2) Struktur- und Stellenpläne der Absatzkontore für Holz und Kulturwaren sind auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBI. S. 796) aufzustellen.

§ 6

(1) Rechtsnachfolger für die gemäß § 1 Abs. 1 aufgelösten Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Schnittholz sind die Absatzkontore für Holz und Kulturwaren.

(2) Das Vermögen der aufgelösten Niederlassungen der Deutschen Handelszentrale Schnittholz ist den neugebildeten Absatzkontoren für Holz und Kulturwaren zu übergeben.

(3) Die Übergabe und Übernahme erfolgt mit allen Aktiven und Passiven nach dem Stand der Bilanz vom 30. Juni 1955.

(4) Mit der Überleitung der Vermögenswerte werden die neugebildeten Absatzkontore für Holz und Kulturwaren beauftragt.

(5) Für die Durchführung der Überleitung sowie für die ordnungsgemäße Abwicklung aller im Zeitraum der Überleitung noch nicht beendeten Vorgänge aus wirtschaftlicher Tätigkeit sind die Leiter der neugebildeten Absatzkontore für Holz und Kulturwaren und für die Kontrolle und buchhalterische Abrechnung die Hauptbuchhalter verantwortlich.

§ 7

Die Absatzkontore für Holz- und Kulturwaren sind mit Umlaufmitteln, Investitionsmitteln und Krediten entsprechend der von ihnen aufzustellenden Pläne auszustatten.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Preisanordnung Nr. 411 vom 31. März 1955 (GBI. I S. 261) wird mit Wirkung vom 30. Juni 1955 aufgehoben.

Berlin, den 13. Juni 1955

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. Feldmann
Minister